

Parlamentarischer Vorstoss

2026/4692

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	Verbindliches Team-Teaching bei Überschreitung der Höchstzahl in der Klassenbildung
Urheber/in:	Miriam Locher
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Abt, Ballmer, Brunner Roman, Fluri, Jaun, Kaufmann Urs, Kirchmayr, Koller, Mikeler, Noack, Stöcklin, Strüby-Schaub, Weber Killer
Eingereicht am:	12. März 2026
Dringlichkeit:	—

Gemäss geltender Regelung ist eine Überschreitung der Höchstzahl von 24 Schülerinnen und Schülern pro Klasse zum Zeitpunkt der Klassenbildung unzulässig. Kommt es jedoch unterjährig, beispielsweise aufgrund eines Zuzugs, zu einer Überschreitung, kann beim Amt für Volksschulen (AVS) ein Ausnahmeantrag eingereicht werden. Gemäss Leitfaden zur Klassenbildung auf Primarstufe ist eine Überschreitung nur dann möglich, wenn sie pädagogisch vertretbar erscheint, etwa wenn in der Klasse keine besonderen Schwierigkeiten vorliegen. Voraussetzung ist eine schriftliche Begründung der Schulleitung sowie eine Kostengutsprache für Mehrlektionen durch den Gemeinderat. Deren Umfang hängt von Faktoren wie Klassenzusammensetzung, Dynamik und vorhandenen Ressourcen ab. Über den konkreten Einsatz der bewilligten Mehrlektionen entscheidet die Schulleitung. Team-Teaching kann dabei als mögliche Massnahme eingesetzt werden, ist jedoch nicht verbindlich vorgesehen.

Diese Praxis führt dazu, dass eine Überschreitung der Höchstzahl nicht automatisch zusätzliche qualifizierte Ressourcen auslöst. Ob und in welchem Umfang Unterstützung erfolgt, hängt von lokalen Gegebenheiten, finanziellen Spielräumen und Einzelfallentscheiden ab. Damit entsteht eine gewisse Ungleichbehandlung zwischen Gemeinden und Schulstandorten.

Die Festlegung von Höchstzahlen dient dem Schutz der Bildungsqualität sowie der Sicherstellung angemessener Lernbedingungen. Wird diese Zahl überschritten, steigen die Anforderungen an Klassenführung, Differenzierung und individuelle Förderung erheblich. Gerade in zunehmend heterogenen Klassen mit integrativen Aufgaben kann eine zusätzliche Belastung die pädagogische Qualität beeinträchtigen, da die Höchstzahl in Anbetracht der sich verändernden Schullandschaft ohnehin zu diskutieren ist.

Eine bewilligte Überschreitung der Höchstzahl sollte deshalb zwingend mit einer strukturellen Kompensation verbunden sein. Team-Teaching durch eine zweite ausgebildete Lehrperson ist ein wirksames Instrument, um grosse Klassen pädagogisch verantwortungsvoll zu führen. Es ermöglicht flexible Gruppensettings, gezielte Förderung, bessere Klassenführung und stärkt die Unterrichtsqualität.

Wichtig ist dabei die fachliche Klarheit: Team-Teaching setzt zwei ausgebildete Lehrpersonen voraus. Klassenassistenzen können wertvolle Unterstützung leisten, ersetzen jedoch keine pädagogische Fachverantwortung und erfüllen nicht die Voraussetzungen für Team-Teaching im engeren Sinn.

Die Prüfung, ob bei einer bewilligten Überschreitung der gesetzlichen Höchstzahl künftig verbindlich Team-Teaching vorgesehen werden soll, um die Bildungsqualität unabhängig vom Wohnort sicherzustellen und Lehrpersonen wirksam zu entlasten, ist deshalb ein wichtiges Element für die Bildungsqualität.

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen und zu berichten, wie bei einer Überschreitung der gesetzlich festgelegten Höchstzahl von 24 Schülerinnen und Schülern pro Klasse auf Primarstufe künftig verbindlich zusätzliche personelle Ressourcen in Form von Team-Teaching mit einer zweiten ausgebildeten Lehrperson sichergestellt werden können.

Dabei ist insbesondere zu prüfen,

- 1. ob bei einer bewilligten Überschreitung der Höchstzahl ein Anspruch auf zusätzliche Lektionen in Form von Team-Teaching ausgelöst werden soll.**
- 2. wie eine solche Regelung rechtlich verankert werden könnte.**
- 3. wie die Finanzierung zwischen Kanton und Gemeinden geregelt werden müsste.**
- 4. wie sichergestellt werden kann, dass Team-Teaching ausschliesslich durch ausgebildete Lehrpersonen erfolgt.**

Liestal, Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

Unterschrift:

Einreichen der persönlichen Vorstösse:

- Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird (bis 15 Min. nach dem Beginn der Landratssitzung). -
- Bitte schicken Sie den Vorstoss zudem als Word-Datei per E-Mail an landeskanzlei@bl.ch